



Christian Kaiser Im Störling 20 78166 Donaueschingen

An das Landratsamt des SBK
Herrn Landrat Karl Heim
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Bündnis 90 / Die Grünen
im Kreistag Schwarzwald-Baar
c/o Christian Kaiser
Im Störling 20
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771/3466
Fax: 0771/15525
Email: Christian.Kaiser.GmbH@t-online.de

Donaueschingen, den 28. November 2011

**Betr.: Antrag auf
Anwendung erhöhter Brandschutzstandards
bei grossen Tierhaltungsanlagen**

Sehr geehrter Herr Landrat Heim,

im Schwarzwald-Baar-Kreis sind Bestrebungen zum Bau von grossen Tierhaltungsanlagen erkennbar geworden. Derartige Anlagen müssen nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt werden. Darüber hinaus müssen derartige Anlagen auch die einschlägigen baurechtlichen Anforderungen erfüllen, wobei der Bereich Brandschutz wiederum einen wesentlichen Teilbereich innerhalb des Genehmigungsverfahrens ausmacht.

Grosse Tierhaltungsanlagen stellen den baulichen und abwehrenden Brandschutz dabei vor besondere Probleme. Aus Gründen des Immissionsschutzes müssen derartige Anlagen von den Ortslagen Abstand halten und auch der Betriebsleiter selbst wohnt meist nicht unmittelbar neben den Stallungen. Die weitgehend automatisierten Betriebsabläufe erfordern in der Regel keine dauernde Anwesenheit von Menschen. So sind die Bedingungen für ein rechtzeitiges Erkennen eines Brandes sowie für die Alarmierung und das Anrücken der Feuerwehr ungünstig. Zudem sind Stallgebäude in bautechnischer Hinsicht meist sehr einfach ausgeführt und die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und an die Brandabschnittsgrössen bleiben deutlich hinter denen für andere Gebäude zurück.

Die Anforderungen an einen effektiven Brandschutz von grossen Tierhaltungsanlagen geben deshalb Anlass, die bisherige Praxis zu revidieren. In § 15 der Landesbauordnung heisst es, dass „bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Das ist bei grossen Stallanlagen, die nur die brandschutztechnischen Mindestanforderungen (z.B. Decken ohne jegliche Feuerwiderstandsdauer, Stallanlagen mit übergrossen Brandabschnitten etc.) erfüllen, ganz offensichtlich nicht gegeben. In der Praxis kommt es deshalb insbesondere bei sehr grossen Stallanlagen immer wieder zu Brandereignissen, bei denen alle oder zumindest ein grosser Teil der Tiere zu Tode kommen. Dies wiederum steht im Widerspruch zu den Grundzügen des Tierschutzes, der seit Mai 2002 im Grundgesetz (Art. 20 a GG) als Staatsziel verankert ist. Die Bauaufsichtsbehörde ist vor diesem Hintergrund deshalb besonders angehalten, wirksame Anforderungen bei der Beurteilung des Brandschutzes von grossen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen.

Einen konkreten Ansatzpunkt hierfür liefern die Regelungen in § 38 LBO BW: Hierbei wird klargestellt, dass im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden können, sofern dies zur Umsetzung der „allgemeinen Anforderungen“ nach § 3 erforderlich ist. Entsprechend der zuvor erläuterten Randbedingungen zählen zu diesen Anforderungen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier.

Vor diesem Hintergrund stellt unsere Fraktion den Antrag, dass das Landratsamt ab sofort jeden Antragsteller von großen Tierhaltungsanlagen verpflichtet, durch einen unabhängigen Sachverständigen ein Gutachten zum Brandschutz der Stallanlagen erstellen zu lassen. Dieses Gutachten muss insbesondere ein technisches Konzept aufweisen, das die Rettung von Tieren im Brandfall innerhalb eines überschaubaren Zeitraums ermöglicht. Sofern der bauliche Brandschutz bei entsprechenden Vorhaben vom Landratsamt nur mittelbar geprüft wird, sollten in den fachlichen Stellungnahmen (z.B. an das Regierungspräsidium) diese Vorgaben ebenfalls zur Anwendung kommen.

Eine Checkliste, welche Parameter hierbei nachgewiesen und eingehalten werden sollten, ist diesem Schreiben als Anhang beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Kaiser

Anhang:

Erhöhte Standards für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen

Für alle großen Tierhaltungsanlagen sollten zukünftig folgende Anforderungen auf Grundlage des § 15 LBO erhoben werden:

- *Gesicherte Löschwasserversorgung mit einer Löschwasserlieferungsmenge von 1600 l/min über 2 Stunden mit Hydranten bzw. Entnahmeverrichtung in max. 300 m Entfernung (gem. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt 405).*
- *Feuerwehrezufahrten, einschließlich Aufstell-, Bewegungsflächen, Feuerwehrumfahrt (gem. DIN 14090).*
- *Automatische Brandmeldeanlage mit direkter Rufweiterleitung an die Feuerwehrleitstelle. Eine unverzügliche Alarmierung der Leitstelle ist unerlässlich, damit im Brandfalle schnellstmöglich Einsatzkräfte vor Ort sein können. Für die Brandmeldeanlage sind die einschlägigen technischen Anschlussbedingungen umzusetzen. Die Brandmeldeanlage muss den Anforderungen der DIN 14675 und der DIN VDE 0833-1 und -2 für den Aufbau und Betrieb einer Brandmeldeanlage entsprechen und muss von zertifizierten Firmen geplant und ausgeführt werden. Die technischen Anschlussbedingungen haben auch Auswirkungen auf den Standort und Zugänglichkeit der Brandmeldezentrale und die Ausführung des Feuerwehrschlüsseldepots.*
- *Feuerwiderstandsdauer für alle tragenden und aussteifenden Bauteile, einschließlich des Dachtragwerks: mind. F 30; Trennwände zu Technikräumen u.ä.: F 90 (bis unter die Dachhaut bzw. unter eine Decke in F 90) mit T 30 Türen. Soweit die Brandabschnittsausdehnungen in landwirtschaftlichen Gebäuden über 10.000 m² liegen, ist das Stallgebäude mittig durch einen Streifen von mind. 5 m aus nichtbrennbarem Material (tragende Konstruktion sowie Wand- und Deckenverkleidung) zu gliedern, um wirksame Löscharbeiten zu unterstützen.*
- *Innenverkleidungen und abgehängte Decken: F 30 bzw. nicht brennbar; Außenverkleidung mind. schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend.*
- *Die Dachhaut muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).*
- *Automatisch auslösende Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit einem wirksamen Öffnungsmaß von mind. 2 % der Stallgrundfläche. Ziel ist hier eine raucharme Schicht, um den Einsatzkräften eine Orientierung im Gebäude zu ermöglichen.*
- *Fluchttüren, Breite: Fluchttüren, nach außen aufschlagend, mind. 1 m i.L., im Abstand von max. 25 m zu jedem Teil des Stalles; Ausbildung des Hauptzuganges des Stalles als Fluchttor; bei Ställen mit Boxen oder Buchten: je eine Fluchttür ins Freie für jeden Stallgang, der auf kürzestem Weg ins Freie führen muss. Fluchttüren müssen jederzeit ohne Zeitverzug von innen und außen zu öffnen sein.*
- *Einrichterbescheinigung eines Elektrofachbetriebes, dass die elektrischen Anlagen entsprechend VDE ausgeführt wurden und Überprüfung der elektrischen Anlagen durch einen Sachkundigen alle 2 Jahre.*
- *Blitzschutzanlage gem. DIN VDE 0185, da größere Stallungen meist in freier Lage stehen und ein durch Blitzschlag ausgelöster Brand schwerwiegende Folgen hätte (§ 20 (3) NBauO).*
- *Rettungspferch, der die innerhalb des größten Brandabschnittes aufgestellten Tiere fasst.*
- *Bei einer Beheizung der Ställe mit Deckenstrahlern ist darzulegen, wie der Brandübertragung von Heizstrahlern auf die Einstreu wirksam vorgebeugt wird. Zumindest sind bzgl. der Montageabstände und Befestigungen die Vorgaben der VdS 2488 (Tab. 1) umzusetzen (Warmwasserkonvektoren sind aus Brandschutzgründen vorzuziehen).*
- *Feuerwehrplan (gem. DIN 14095), Einweisung der örtlichen Feuerwehr, insbesondere hinsichtlich Schließmechanismen von Buchten, Boxen und Ausgängen und der Vorkehrungen zur Unterbringung geretteter Tiere.*
- *Absolutes Verbot des Umgangs mit Feuer und des Rauchens.*
- *Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (gem. DIN 14406/ EN 3 i. V. m. BGR 133).*

- *Soweit eine PV-Anlage auf dem Stall angebracht werden soll: Abschaltvorrichtungen für Wechselstrom und Gleichstrom (DC-Freischaltung) außerhalb des Stalls bzw. in einem von außen zugänglichen Anschlussraum; Anlagenplan der PV-Anlage einschließlich Leitungsführung und Freischaltvorrichtung ist der örtlichen Feuerwehr zuzuleiten; Bescheinigung eines Statikers, dass die tragende Unterkonstruktion für die Aufnahme der PV-Anlage ausgelegt ist.*

Ergänzende Hinweise:

Diese Liste basiert auf einem Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei grossen Tierhaltungsanlagen (Quelle: Region Hannover, Dezernat für Umwelt, Planung und Bauen).

In den niedersächsischen Bestimmungen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Besonderheiten des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Abweichungen vom Regelstandard muss das angestrebte Schutzziel jedoch gesichert in gleichwertiger Weise erreicht werden können. Sollen einzelne der o.g. Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist nachzuweisen, dass sie entweder durch wirkungsgleiche Vorkehrungen kompensiert werden können oder dass sie aufgrund der Besonderheiten des konkreten Vorhabens entbehrlich sind. Dem Antragsteller bleibt es dabei unbenommen, im Einzelfall für ein abweichendes Brandschutzkonzept ein Gutachten durch einen anerkannten Sachverständigen erstellen zu lassen. Hierbei ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass die Rettung der Tiere und wirksame Löscharbeiten im Brandfall mindestens ebenso wirksam durchgeführt werden können.